

DDR

STRAFRECHT

Gemischtes Doppel

Die Genossen sagen immer, sie wollen Gesetze haben. Das ist gar nicht so einfach.

Walter Ulbricht 1946

Was gar nicht so einfach ist, jetzt scheint es erreicht: Nach zwei Jahrzehnten Sozialismus hält Walter Ulbricht die Zeit für gekommen, dem anderen Deutschland ein neues Strafrecht zu geben.

Es soll den „stets größer werdenden Widerspruch zwischen den alten Strafrechtsnormen und den neuen gesellschaftlichen Verhältnissen“ beseitigen; denn die sind nun mal so in dem Land, in dem Bert Brecht gestorben ist. Vorletzte Woche diskutierte die DDR-Volkssammer zum ersten Male den Strafrechtsentwurf: das sozialistische Gegenstück zum westdeutschen Strafgesetzbuch (StGB), mit dem er außer der Einteilung in Paragraphen nicht mehr viel gemein hat.

Der Entwurf wurde in drei Jahren erarbeitet von einer 65köpfigen Kommission (Juristen, Wirtschaftsexperten, Pädagogen, Psychologen) unter Vorsitz der ehemaligen DDR-Justizministerin Hilde Benjamin, 65, die zwei Kennzeichen des Reformwerks hervorhebt:

- ▷ „Es ist das Strafgesetzbuch des deutschen Rechtsstaates“, das die „grundrechtlichen Beziehungen zwischen Staat, Gesellschaft und Bürger bei der Bekämpfung von Straftaten“ regelt und „die Garantien der Rechte und Freiheiten der Bürger“ entwickelt.
- ▷ „Es ist das Strafgesetzbuch der souveränen sozialistischen Deutschen Demokratischen Republik“, das „die Macht und den Willen unseres Staates“ ausdrückt, „seine Sicherheit und Ordnung kompromißlos ... zu sichern und zu schützen“.

Es ist ein gemischtes Doppel.

Einerseits: Wenn eine Schwangere selber ihr Kind abtreibt, soll sie strafrei bleiben; Homosexualität unter Erwachsenen wird ebenso wenig strafrechtlich geahndet wie Sodomie — und insofern könnte das neue DDR-Strafrecht, in diesen Punkten modern und frei von längst überholten Wertvorstellungen, durchaus „Vorbild sein für Westdeutschland“, wie es in der Einleitung heißt.

Andererseits: Elfmal wird in den ersten 29 Paragraphen des „Besonderen Teils“ des DDR-Strafgesetzentwurfs für „besonders schwere Fälle“ die Todesstrafe angedroht, und zwar bei klassischen politischen Delikten wie „Hochverrat“ und „Spionage“ ebenso wie bei den Rechts-Novitäten „Terror“ und „Diversion“ — und insofern übertrifft die DDR das nicht eben zimperliche politische Strafrecht der Bundesrepublik durch einen Rigorismus, wie er beispielsweise den Polizeistaat Südkorea kennzeichnet.

Zur „erstaunlich weitgehenden Eliminierung der Alltagskriminalität aus dem Strafrecht“ geselle sich diese „rücksichtslose Rigorosität“ dort, schreibt der Berliner Jura-Journalist Hans-Wolfgang Sternsdorff, wo der „Nerv des staatlichen Selbstverständnisses“ berührt wird — ein Gesetzbuch, dem man „auf den ersten Blick gedankliche Inkonsistenz bescheinigen müßte, läge nicht seine Konsequenz gerade in dem entscheidenden Punkte: der inneren und äußeren Existenzsicherung des eigenen Staatsgebildes“.

Das dualistische Konzept des DDR-Strafrechtsentwurfs erklärt auch, daß „ein Teil der Reformvorschläge durchaus den auch in der westlichen Welt erhobenen kriminalpolitischen Forderungen“ entspricht, wie Bundesjustizminister Dr. Dr. Gustav W. Heinemann erläuterte. „Das gilt beispielsweise für das Zurückdrängen der kurzen Freiheitsstrafe, die Beseitigung des Zuchthauses, den Ausbau der Strafausset-



DDR-Justizministerium
Stramme Zucht...

zung zur Bewährung und der bedingten Entlassung sowie für die Einschränkungen auf dem Gebiet des Sexualstrafrechts.“

Doch ist diese kriminalpolitische Konzeption — so Heinemann ebenfalls — „im Zusammenhang mit der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu sehen“. Auf eben diese Ordnung ist der Entwurf logischerweise zugeschnitten.

Das neue DDR-Strafrecht heischt keine Sühne mehr für moralische Schuld wie das zur Zeit noch diesseits und jenseits der Zonengrenze — mit Abweichungen — geltende Strafgesetz von 1871, das vom Imperativ des Königsberger Philosophen Immanuel Kant (1724 bis 1804) beeinflusst ist: „Selbst wenn sich die bürgerliche Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflösete, müßte der letzte im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind.“

Das sozialistische Normen-Netz fällt keine ethisch gerechtfertigten Unwert-Urteile mehr. Die DDR-Reformer gehen davon aus, daß niemand aus vermeintlich freier Willensentscheidung Böses begehen kann (wie die Väter des Strafgesetzbuches aus dem vorigen Jahrhundert glaubten). Nach sozialistischer Lehre ist ein Täter vielmehr das bedauerliche Fehlprodukt einer noch unfertigen Gesellschaft, die ihn unzulänglich geformt hat.

Das neu konzipierte Strafrecht der sich — theoretisch — ständig zum Guten entwickelnden Gesellschaft fordert nur „Schutz“ (der „Souveränität“, der „Rechte der Bürger“, des „sozialistischen Eigentums“) und ruft zum „Kampf“ (gegen „Alkoholmißbrauch“ oder „Rowdytum“).

Und allein aus dem Selbstverständnis der sozialistischen Gesellschaft erklärt sich auch, warum, wann und mit welchen Sanktionen geschützt und gekämpft werden muß. Diese Gesellschaft aber versteht die Ursachen aller bei ihr immer noch vorhandenen Kriminalität einfach nur zweifach:

- ▷ erstens als gesellschaftswidriges Fortwirken kapitalistischer Bewußtseinsrudimente und
- ▷ zweitens als gesellschaftsgefährlichen Angriff von Klassenfeinden.

Das hat sich im ersten Absatz des ersten Paragraphen des DDR-Entwurfs niedergeschlagen, der den Begriff „Straftaten“ definiert als „schuldhaft begangene gesellschaftswidrige (Rudiment-Theorie) oder gesellschaftsgefährliche (Klassenfeind-These) Handlungen“. Und entsprechend dieser Differenzierung unterscheidet derselbe Paragraph zwischen „Vergehen“ und „Verbrechen“ — je nachdem, ob es sich um bloß „gesellschaftswidrige Straftaten“ (Vergehen) oder aber um „gesellschaftsgefährliche Angriffe“ (Verbrechen) handelt.

Es sei „zu unterscheiden ... zwischen Personen, die im Dienst imperialistischer Agenturen Handlungen gegen die Deutsche Demokratische Republik ... begehen“, erläutert der amtliche Vorspann zum Entwurf, und jenen Tätern, „die Straftaten begehen, weil sie ihre Verantwortung vor der sozialistischen Gesellschaft noch nicht voll erkannt haben“.

Der rote Faden dieser Zweiteilung liefert die Farbe für das ganze Gesetz. Jede Tat, die den Bestand des sensiblen Staates oder auch nur die Gewähr seiner strammen Ordnung gefährdet, soll unnachsichtig geahndet werden. Alle Täter jedoch, die lediglich im Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen wider die Interessen der Gesellschaft gehandelt, aber nicht gegen ihre Obrigkeit gefehlt haben, dürfen auf Toleranz gegenüber ihrer gesellschaftlichen Unreife hoffen.

So soll eine Verleumdung oder Beleidigung im Normalfall damit abgetan sein, daß der Täter wegen dieser „Verfehlung vor einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen“ wird — durch öffentlichen Widerruf etwa. Und Hausfriedensbruch (in schweren Fällen nach dem westdeutschen StGB mit Gefäng-

nis bis zu zwei Jahren strafbar) kann nach dem DDR-Entwurf auch „als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden“ — wie nach Bonner Gesetzentwürfen ein Parksünder in der Bundesrepublik. Kuppelei ist ebensowenig Straftatbestand wie Meineid; denn der Eid ist abgeschafft.

Mit seiner Hinrichtung — durch Erschießen — aber muß nach Paragraph 91 des Entwurfs (Terror) zum Beispiel rechnen, „wer es mit dem Ziel, Widerstand gegen die sozialistische Staats- oder Gesellschaftsordnung oder die Ordnung an der Staatsgrenze... zu leisten... unternimmt... Gewaltakte zu begehen“.

Der einen Tendenz, den Bereich zwischenmenschlicher Beziehungen in der privaten Sphäre zu entkriminalisieren, entspricht die Formulierung des Bigamie-Paragraphen (145): „Wer vorsätzlich eine Ehe eingeht, obwohl er in gültiger Ehe lebt oder weiß, daß sein Partner in gültiger Ehe lebt, wird mit



DDR-Rechtsreformerin **Hilde Benjamin**
... und ein bißchen Unzucht

Verurteilung auf Bewährung bestraft.“ Bigamisten brauchen also nicht mehr einzusitzen.

Der anderen Tendenz, den Bereich zwischen Bürger und Obrigkeit zu kriminalisieren, entsprechen die Formulierungen Dutzender von schwammigen Polit-Paragraphen, aus denen hohe Freiheitsstrafen gepreßt werden können. „Wer zur Verfolgung von Anhängern der Friedensbewegung aufgeizt“, kann fünf Jahre, „wer faschistische Propaganda, Völker- oder Rassenhetze treibt“, zehn Jahre lang eingesperrt werden.

Als „staatsfeindlicher Menschenhändler“ (mindestens zwei Jahre Freiheitsstrafe) gilt bereits, „wer... im Zusammenhang... mit Wirtschaftsunternehmen“ einen DDR-Bürger abzuwerben trachtet. Jedem, der es wagt, „unter Zugrundelegung der Alleinvertretungsanmaßung der Bundesrepublik und der Ausdehnung der westdeutschen Gerichtshoheit“ zur Verfol-

gung eines DDR-Bürgers wegen dessen „Ausübung“ seiner „verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte... aufzufordern“, sind fünf Jahre so gut wie sicher.

Für Abweichler, die durch die Lapfen der Fangvorschriften über Staatsverbrechen gegangen sind, breitet der Entwurf im Abschnitt „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“ abermals ein Paragraphen-Netz mit 39 Maschen aus.

In ihnen würden sich zum Beispiel Ost-Berliner Studenten verfangen, die nach West-Berliner Vorbild mit Tomaten und Puddingpulver zum Kampf gegen ihre gesellschaftlichen Autoritäten anträten. Das wäre „Rowdytum“ nach Paragraph 203 des Entwurfs. Strafanordnung: Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren.

Und: „Wer... sich aus Arbeitsscheu einer geregelten Arbeit hartnäckig entzieht“, verletzt sie genauso wie jemand, der zwar viel, aber nicht fruchtbringend arbeitet, zum Beispiel eine Dame auf dem Strich.

Selbst die Tiere sind systemkonform eingegliedert. So rangiert der Paragraph „Tierquälerei“ unter dem Kapitel „Straftaten gegen die staatliche Ordnung“. Und wie der Hochverräter mit „öffentlicher Bekanntmachung“ seiner Verurteilung, muß der Tierquäler „mit öffentlichem Tadel“ rechnen.

Denn auch eine „öffentliche Bekanntmachung“ eines Richterspruchs kann angeordnet werden; zum Beispiel dann, „wenn sie zur Erziehung des Täters“ oder „zur Aufklärung und Mobilisierung der Bevölkerung... notwendig ist“.

Doch so total der Staat seinen Selbstschutz übt, so liberal zeigt er sich in der privaten Sphäre seiner Bürger. Wie er Zucht auf der Straße fordert, gewährt er ein bißchen Unzucht daheim. Auf halb so viele Sexualparagraphen wie das in Ost und West noch geltende Strafrecht beschränkt sich der Entwurf. Nur gewaltsam erzwungene Intimitäten sollen unter Strafe stehen und solche, die als Erwerbsquelle dienen („Ausnutzung der Prostitution“) oder Kinder und Jugendliche gefährden.

Auch im nicht erotischen Privatbereich steht Zurückhaltung im Vordergrund. Der Staat, in dem Besitzbürger nicht gern gesehen sind, will zum Beispiel den einfachen Diebstahl künftig höchstens mit zwei Jahren Freiheitsentzug bestrafen, während gegenwärtig der Griff nach fremdem Eigentum noch mit fünf Jahren Gefängnis bedroht ist.

Ganz auf die Ahndung von Eigentumsdelikten kann Ulbrichts Staat schon deshalb nicht verzichten, weil sie rund die Hälfte aller Straftaten in der DDR ausmachen. Im Widerspruch zum Marxisten-Dogma vom automatischen Absterben der Kriminalität im Kommunismus lehrt die Einleitung zum Entwurf des neuen DDR-Strafrechts: „Die Kriminalität verschwindet nicht von allein.“ Denn die Verhältnisse, die sind eben doch nicht so.

ROSABEL Rosé-Sekt
aus Frankreich, echt französisch.
ROSABEL... eine
Sünde
ihn nicht zu genießen!

BUR-Vertrieb, 6801 Neckarhausen, Postf. 47

7 3/4 %
EOF Eurodollar-Obligationen

1966/67 wurden 6 Milliarden DM in Eurodollar-Obligationen angelegt. Innerhalb weniger Jahre sind diese Papiere zu einer der interessantesten Kapitalanlagen herangewachsen.

Bei den EOF Eurodollar-Obligationen der Eurodollar Overseas Fund SA in Luxemburg steht die Sicherheit an erster Stelle. Obligationäre haben bei allen Auszahlungen Vorrang gegenüber den Aktionären. Darüberhinaus kommen sie in Genuß einer Rendite von 7 3/4 % jährlich. Netto — dann Zinsen und nach 6 Jahren das Kapital werden ohne Abzug irgendwelcher Quellensteuern ausbezahlt. Gegen diesen Coupon erhalten Sie kostenlos den Informationsprospekt mit dem Geschäftsbericht.

EOF Information Services
20, Beethovenstraße
8002 Zürich/Schweiz



Name _____

Adresse _____

BITTE IN BLOCKSCHRIFT

SP 4